Amtliche Bekanntmachung vom 25.08.2021

(7-Tage-Inzidenz über 35)

Die Stadt Ansbach erlässt im Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384; BayRS 2126-1-17-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) geändert worden ist, folgende

Bekanntmachung:

Im Stadtgebiet Ansbach hat die nach § 28 a Absatz 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) an drei aufeinanderfolgenden Tagen, erstmals am 23.08.2021 (23.08.2021 35,9, 24.08.2021 35,9 und 25.08.2021 38,3) den Wert von 35 überschritten.

Somit wurde die 7-Tages-Inzidenz von 35 am 25.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab dem 27.08.2021 gelten die für den Inzidenzbereich ab 35 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Aufgrund des überschrittenen Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35 gelten daher im Stadtgebiet Ansbach ab 27.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird.

Nach der Verordnung zur Änderung der 13. BayIfSMV vom 20.08.2021 ist zukünftig die Vorlage eines Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in Landkreisen oder kreisfreien Städten für den Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen Voraussetzung. Es gilt für diese Einrichtungen oder Veranstaltungen ab diesem Schwellenwert die 3G-Regel, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete. Zu diesen Bereichen gehören u.a.:

- Zugang zur Innengastronomie,
- Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (öffentliche und private Veranstaltungen i. S. d. § 7 sowie Sport- und Kulturveranstaltungen),
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen,
- Sportausübung in geschlossenen Räumen,
- Zugang als Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden.

Das Testnachweiserfordernis in der (Innen-)Gastronomie gilt zudem zukünftig nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern für jeden einzelnen Gast, der ein gastronomisches Angebot in geschlossenen Räumen in Anspruch nehmen möchte. Die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke nach § 12 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Das Testnachweiserfordernis ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sowie die Regelungen zur Kontaktdatennachverfolgung finden zudem keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

Hinweise bezüglich Testnachweis:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Gemäß Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gilt diese Ausnahme auch während der Ferien. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen (bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnort in Deutschland z.B. durch Schülerausweis, Schulbesuchsbestätigung oder Schülerticket).

Erläuterungen:

- Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV erfolgt ein Wechsel in den Inzidenzbereich über 35, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat. Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 25.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (vgl. § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV), also am 27.08.2021.
- Bei einer künftigen Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 gilt die Regelung des § 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV: Der Wert muss an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden. Auch dann treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
- Eine aktuelle Fassung der 13. BayIfSMV ist im Internet unter „https://www.gesetze-bayern.de/“ abrufbar.

Ansbach, 25.08.2021

Stadt Ansbach

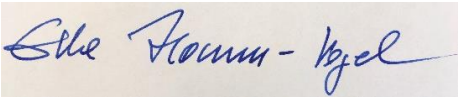

Elke Homm-Vogel

Bürgermeisterin